

Erfahrungsbericht: Aus der Praxis – für die Praxis

Einführung der E-Bilanz: Zusammenwirken von Systemsoftware und Steuerberater

Matthias Kumlehn



Matthias Kumlehn ist Leiter der Buchhaltung im Kaufhaus Schwager GmbH & Co. KG, Holzminden

1. Das Problem

Die Praxis zeigt, viele Unternehmen sind in Sachen „E-Bilanz“ sehr unsicher. Es stehen einige **Fragen** im Raum:

- Soll der Steuerberater in das E-Bilanz-Projekt eingebunden werden?
- Soll der Steuerberater nur Teilaufgaben übernehmen? Wenn ja, welche?
- Soll der Steuerberater das ganze Projekt übernehmen, da das steuerliche Know-how im Unternehmen fehlt?
- Welche Vorteile bringt die Nutzung eines E-Bilanz-Tools?

Zunächst ist klar: Die E-Bilanz wird in erster Linie der Finanzverwaltung Vorteile bringen. Die Digitalisierung bietet dem Fiskus nicht nur eine deutliche administrative Vereinfachung, sondern ermöglicht etwa im Vorfeld von steuerlichen Betriebsprüfungen umfangreiche statistische Auswertungen. Risikoorientierte Betriebsprüfungen dürften damit die Folge sein.

Der Praxisfall:

Die Kaufhaus Schwager GmbH & Co. KG aus Holzminden (10 Filialen, 220 Mitarbeiter, Jahresumsatz 5 Mio. €) hat diese Fragen für sich beantwortet.

Im Folgenden skizziere ich Ihnen, wie unser Unternehmen bei der Umsetzung des E-Bilanz-Projekts in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater vorgegangen ist.

2. Hintergrund

Das Kaufhaus Schwager setzt die Buchhaltungssoftware B&P des Kölner ERP-Herstellers ein. Der aktuelle Programmstand enthält das integrierte E-Bilanz-Tool Opti.Tax. Es wird mit einem individuellen Kontenrahmen und mit Handelsbilanz-Buchungen gearbeitet. Die vielleicht größte Herausforderung bei der Umstellung auf die E-Bilanz ist somit das sog. **Mapping**, d. h. der Abgleich bestehender Sachkonten auf die Positionen der Kerntaxonomie (Datenschemata, welche zur elektronischen Übermittlung von Bilanz und GuV an das Finanzamt verwendet werden müssen). Außerdem ist es wichtig festzulegen, wie die **steuerbilanziellen Buchungen** erfasst werden können. Bei der E-Bilanz sind regelmäßig zwei Varianten möglich:

1. Die Übermittlung des handelsrechtlichen Einzelabschlusses mit Überleitungsrechnung zu den steuerlichen Wertansätzen.
2. Die Übermittlung einer Steuerbilanz einschließlich zugehöriger (steuerlicher) Gewinn- und Verlustrechnung.

Weitere optionale Berichtsbestandteile sind beispielsweise die Ergebnisverwendung oder die steuerliche Gewinnermittlung. Bislang hatte bei Kaufhaus Schwager der Steuerberater die Aufgabe, die erforderlichen Steuermeldungen durchzuführen.

Durch die **Taxonomie** wird die Datenübermittlung nicht nur technisch, sondern auch inhaltlich standardisiert. Das heißt: Alle Unternehmen müssen denselben Mindestumfang an steuerlichen Daten nach dem gleichen technischen Standard liefern. Der Mindestumfang der Daten wird durch Mussfelder der Taxonomie begründet. Diese Mussfelder wurden nach den Erfordernissen der Finanzverwaltung festgelegt. Zudem erweitern die Mussfelder den geforderten Informationsumfang um ein Vielfaches im Vergleich zu den bisher nach §§ 266, 275 HGB erforderlichen Bilanz- und GuV-Posten.

3. Lösung des Praxisfalls

Um der Sache auf den Grund zu gehen, habe ich mich eingehend mit dem im Unternehmen genutzten E-Bilanz-Tool beschäftigt. Der Informationsumfang wird durch die Einführung der E-Bilanz um ein Vielfaches erweitert; das sollte nicht im selben Verhältnis mit den Gebühren des Steuerberaters passieren. Der **Steuerberater** soll allerdings die Einführung des E-Bilanz-Systems unterstützen. Wie? Indem er die Struktur des Systems bei der Mandanten- und Projektanlage festgelegt. Zudem sollte das erste Mapping gemeinsam durchgeführt werden, allgemeine Problemfelder werden so zusammen erkannt und besprochen.

Meine Erwartung am Einführungstag war: „Wenn alles eingerichtet ist, ist die Aufgabe des Steuerberaters zunächst erledigt.“

a) Schulung und System-Einrichtung

Eine eintägige **Schulung** für das E-Bilanz-Tool brachte den Stein ins Rollen. Der Schulungstag

durch den IT-Dienstleister beinhaltet 8 Stunden Implementierung und Schulung; mehr als die Hälfte davon, 6 Stunden, war der Steuerberater mit seinem Wissen gefragt, und zwar insbesondere hinsichtlich des *Mapping* von nicht eindeutigen Sachverhalten.

In den ersten 2 Stunden wurde das **System eingerichtet**, sprich die Schnittstelle zum ERP-System und die Benutzerverwaltung aktiviert. Im Anschluss wurden die Mandanten und Projekte (Mandant: rechtlich selbstständige Einheit; Projekt: Bilanz 2012 bzw. Sonderbilanz 2012) angelegt. Der Steuerberater kam mit in die Runde, erste Sachkonten und Salden eines Mandanten waren bereits importiert. Das *Mapping*, also die Zuordnung von Sachkonten zu den Taxonomie-Positionen, konnte beginnen.

Insgesamt werden mit dem System bei der Firma Schwager 5 rechtlich selbstständige Mandanten mit jeweils ca. 400 Sachkonten verwaltet. Einige Filialen werden dabei zu Mandanten (mit eigener Steuernummer) zusammengefasst. Die Kontenpläne der Mandanten sind ähnlich; deshalb können die Kopierfunktionen des E-Bilanz-Tools genutzt werden. Da sowohl das E-Bilanz-Tool eine Offline-Validierung nach den ELSTER-Vorgaben als auch die Finanzverwaltung einen testweisen Versand eines Projekts (z. B. Steuerbilanz 2012) ermöglichen, kann die technische Richtigkeit zum Abschluss der Projektbearbeitung bestätigt werden. So ist ein sendefähiges Projekt entstanden. Aus einem sendefähigen Projekt wird eine **Zuordnungsvorlage** (Vorlage zur Zuordnung der Konten auf die Kerntaxonomie) erstellt, die für andere Mandanten (rechtlich selbstständige Einheiten) einsetzbar ist. Das *Mapping* für die weiteren Mandanten 2 bis 5 lässt sich damit weitestgehend automatisch durchführen. Die im E-Bilanz-Tool vorhandenen Standardvorlagen (15 verschiedene für bestimmte Kontenpläne, Branchen und Rechtsformen) konnten aufgrund des individuellen Kontenplans nicht eingesetzt werden. Ihre Verwendung hätte den Aufwand nochmals deutlich reduziert.

Der erste Mandant war bei Kaufhaus Schwager nach ca. 6 Stunden fertiggestellt. Der Zeitaufwand für weitere Projekte dürfte nun jeweils 1 bis 2 Stunden betragen.

b) Steuerliche Buchungen

Die steuerlichen Buchungen (Überleitung von der Handelsbilanz zur Steuerbilanz) ermittelt der Steuerberater. Er stellt diese im Anschluss in Form von Umbuchungslisten zur Verfügung. Diese Daten gebe ich dann manuell in die **Überleitungsrechnung** ein, validiere (prüfe) sie und versende diese testweise an die Finanzverwaltung. Kommt es hierbei zu „unverträglichen“ Daten (z. B. Abweichungen von Stamm- zu Bewegungsdaten, Mischen von Daten des Gesamt- und Umsatz-

kostenverfahrens in der Gewinn- und Verlustrechnung, denn die GuV kann nach Gesamtkostenverfahren (Produktionsrechnung) oder Umsatzkostenverfahren (Umsatzrechnung) in Staffelform aufgestellt werden), zeigt das E-Bilanz-Tool die ELSTER-Meldung nachvollziehbar an. Bezieht sich die Fehlermeldung auf den Inhalt einer bestimmten Taxonomie-Position, kann von der Fehlermeldung beispielsweise auf das entsprechende Taxonomie-Feld gesprungen werden.

Die **Rechenregeln der Überleitungsrechnung** (Zusammenhänge zwischen den Eingaben auf Aktiva-, Passiva- und GuV-Posten) sind aktuell nicht in der Taxonomie hinterlegt. Diese Regeln werden jedoch zur Plausibilisierung der Datensätze verwendet: Wie errechnet sich der steuerliche Datensatz aus Handelsbilanz und Überleitungsrechnung? Siehe Kasten.

Aus der Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung wird ein steuerlicher Datensatz berechnet. Hierbei ist folgende **Rechensyntax** zugrunde gelegt:

Handelsbilanzieller Wert
 +/- Wertänderung der Vorperioden
 +/- Wertänderung aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr
 = **Steuerbilanzieller Wert**

Demzufolge gilt für die zu **übermittelnden Werte**:
 Wertänderung der Vorperioden
 +/- Wertänderung aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr
 = **Gesamte Wertänderungen einer Position**

Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz gibt es beispielsweise in folgenden Bereichen:

- Vorräte,
- Beteiligung,
- Bilanzierungshilfe,
- Rückstellungen.


Bei der Dateneingabe ist das „E-Bilanz Live-Reporting“ äußerst hilfreich. Das heißt: Jede Eingabe in die Taxonomie wird sofort in einem aussagekräftigen Report umgesetzt (siehe Abbildung, S. 408).

Dieser Bericht aktualisiert sich parallel zum *Mapping* ständig. Für sämtliche Berichtsbestandteile (z. B. Stammdaten, Bilanz, GuV) gibt es das **Live-Reporting**.

Wenn der Echtbetrieb zur Erstellung der E-Bilanz läuft, werden die Sende-Dokumente an die Finanzverwaltung bzw. das ELSTER-Portal im vorhandenen Archivsystem abgelegt.



c) Behandlung nicht zuordenbarer Konten/Kontengruppen


Gemeinsam mit dem Steuerberater wurden einzelne Fälle des Konten-Mapping erörtert. Im Mit-

 **E-Bilanz: Fahrplan zur Umsetzung im Unternehmen:**

Polka/Jansen:
BC 6/2012, S. 238 ff.

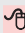

www.bcbeckdirekt.de


 bc 2012, 238 

 **Einführung der integrierten Steuerbuchführung als Datenbasis für die E-Bilanz:**

Diesselhorst:
BC 6/2012, S. 245 ff.

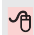

www.bcbeckdirekt.de

 bc 2012, 245 

 **E-Bilanz: Was ist bei fehlenden Auffangpositionen wie beim Materialaufwand zu beachten?**

Polka/Jansen:
BC 5/2013, S. 196 ff.

www.bcbeckdirekt.de

 bc 2013, 196 

technische Anlagen und Maschinen (4.000.000,00)		
technische Anlagen (2.365.440,00)		2.365.440,00
Konto 0200 'Technische Anlagen und Maschinen'	750.000,00 S	
Konto 0240 'Maschinelle Anlagen'	1.615.440,00 S	
Kommentar: Frage an Steuerberater: Ist diese Zuordnung korrekt?		
Maschinen und maschinengebundene Werkzeuge (834.560,00)		834.560,00
Konto 0210 'Maschinen'	600.000,00 S	
Konto 0220 'Maschinengebundene Werkzeuge'	234.560,00 S	
Sonstige technische Anlagen und Maschinen (800.000,00)		800.000,00
Konto 0260 'Transportanlagen und Ähnliches'	800.000,00 S	

Abb.: „E-Bilanz Live-Reporting“ am Beispiel „technische Anlagen und Maschinen“ (Vorlage des Softwareherstellers)

telpunkt standen Konten oder Kontengruppen (beispielsweise Lohn & Gehalt, Kraftfahrzeuge, Zinsen), denen keine eindeutige Taxonomie-Position zugeordnet werden konnte. In der Taxonomie der E-Bilanz findet man neben Muss- und Kann-Feldern auch sog. **Auffangpositionen**, die an der Formulierung „nicht zuordenbar“ in der jeweiligen Positionsbezeichnung erkennbar sind (z.B. „übrige nicht zuordenbare Löhne und Gehälter“). Diese wurden von der Finanzverwaltung in die Taxonomie eingefügt, um Eingriffe in das Buchungsverhalten der Unternehmen zu vermeiden und trotzdem einen hohen Grad an Standardisierung zu erreichen.

In der Pressemitteilung 21 des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 30. 5. 2012 wurde klargestellt: Die Auffangpositionen bleiben dauerhaft erhalten. Von der zu einem früheren Zeitpunkt geplanten standardmäßigen Überprüfung (und möglichen Streichung) der Auffangpositionen nach fünf bis sechs Jahren wurde abgewichen.

Bei der Firma Schwager sieht es wie folgt aus. In den folgenden Bereichen wurden Auffangpositionen verwendet:

- Auffangposition **„Übrige nicht zuordenbare Löhne und Gehälter“**: Ein abweichendes Buchungsverhalten zur Tiefengliederung der Taxonomie kann durchaus sinnvoll sein – etwa, wenn es darum geht, die Geschäftsführerbezüge nicht auf ein separates Konto zu buchen. Wurden diese Aufwendungen bislang nicht auf einem eigenen Sachkonto erfasst, sind diese der Auffangposition „übrige nicht zuordenbare Löhne und Gehälter“ zuzuordnen.
- Auffangpositionen generell bei **Aufwendungen**, Beispiel: „Nebenkosten Geldverkehr“ → „andere ordentliche/nicht zuordenbare sonstige betriebliche Aufwendungen“.
- Auffangposition bei **Zinsen**: Es wurde die Auffangposition „Übrige/nicht zuordenbare sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ verwendet.

Für die Erlösbuchungen stehen bereits eigene Sachkonten nach Umsatzsteuerschlüsseln zur Verfügung, hier wird keine Auffangposition benötigt.

d) Mapping auf Oberpositionen

Auch die Vereinfachung, bei nicht vorhandener Differenzierung in der Buchhaltung das *Mapping* auf Oberpositionen durchführen zu können, kann äußerst nützlich sein.

Ein Beispiel: Die Taxonomie verlangt eine Aufteilung in „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ und in „Aufwendungen für bezogene Waren“ mit jeweiliger Aufgliederung der einzelnen steuerlichen Sachverhalte (siehe Tabelle).

Materialaufwand (GKV) [*]

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren – verbundene Unternehmen

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Aufwand zum Regelsteuersatz

Aufwand zum ermäßigten Steuersatz

Inneregemeinschaftliche Erwerbe

Aufwendungen ohne Zuordnung nach

Umsatzsteuertatbeständen

Bestandsveränderungen

Aufwendungen für bezogene Waren

Wareneinkauf zum Regelsteuersatz

Wareneinkauf zum ermäßigten Steuersatz

Inneregemeinschaftliche Erwerbe

Wareneinkauf ohne Zuordnung nach

Umsatzsteuertatbeständen

Bestandsveränderungen

Anschaffungsnebenkosten

Aufwendungen für bezogene Leistungen

Leistungen nach § 13b UStG mit Vorsteuerabzug

Leistungen nach § 13b UStG ohne Vorsteuerabzug

Übrige Leistungen mit Vorsteuerabzug

Übrige Leistungen ohne Vorsteuerabzug

Übrige Leistungen ohne Zuordnung nach

Umsatzsteuertatbeständen

davon Aufwendungen für bezogene Leistungen – verbundene Unternehmen

davon im Materialaufwand verrechnete Nachlässe

[*] Auszug aus der Taxonomie 5.2 (Mindestumfang)

Checkpunkte zum Einsatz eines eigenen E-Bilanz-Tools

Welche der Aussagen treffen am ehesten zu? Zu vergeben sind Schulnoten (1 = ganz bestimmt, 6 = ganz sicher nicht):

Bewertungskriterien	1	2	3	4	5	6
• Ist die E-Bilanz erst einmal richtig umgesetzt: Trägt sie weiter zur Digitalisierung der Geschäftsprozesse bei, beschleunigt und spart sie Papier- und Portokosten?	×					
• Entstehen durch das E-Bilanz-Tool bei der Übertragung der Unternehmenszahlen ans Finanzamt weniger Fehler ?		×				
• Handelt es sich um einen weiteren Schritt auf dem Weg zum weitgehend papierlosen Büro ?			×			
• Lässt sich das E-Bilanz-Tool als Frühwarnsystem einsetzen, sind bessere Auswertungsmöglichkeiten der eingegebenen Daten möglich?		×				
• Wird durch dessen Einsatz Zeit gespart und der Verwaltungsaufwand gesenkt?		×				
• Inwieweit werden weniger Rückfragen des Finanzamts auftreten? Erfolgt eine schnellere Bearbeitung, und fallen die Honorare für den Steuerberater geringer aus? Gibt es seltener Rückfragen, zu denen der Steuerberater Stellung nehmen muss?			×			
• Ist eine schnellere Erstellung möglich, welche die Übermittlung und anschließende Verarbeitung der Erklärungen innerhalb einer elektronischen Prozesskette – von der Buchführung bis zum Steuerbescheid – einschließt?		×				
• Wird die eingesetzte Buchhaltungs-Software auf den Prüfstand gestellt? Wird man animiert, offen an neue, bessere Buchhaltungslösungen heranzugehen?			×			
• Bietet der mit der Datensatzbeschreibung erreichte Standard auch Raum für künftige Ausbaustufen ? So könnten in einer späteren Phase Datensätze auf XBRL-Basis als Erläuterung zum Steuerbescheid zurückübermittelt werden. So entsteht die Möglichkeit einer Auswertung dieser Ergebnisse durch den Steuerpflichtigen und/oder seinen Berater, z.B. im Rahmen einer elektronischen Differenzanalyse.			×			
• Bietet das gewählte Übermittlungsformat XBRL außerdem den Vorteil, dass es – nach ggf. erforderlicher einmaliger Umstellung – sowohl für die Einreichung bei der Steuerverwaltung als auch im Rahmen der allgemeinen Finanzberichterstattung verwendet werden kann? Ist auch eine Weiterverwendung der Daten , z.B. zu Zwecken der Offenlegung beim Bundesanzeiger, der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Banken (BASEL II und III), gegeben?		×				
• Führt die Technik der E-Bilanz aus steuerlicher Sicht zu einer belastbaren Dokumentation der Gewinnermittlung ? Führt die Möglichkeit der risikoorientierten Fallbearbeitung aufseiten der Finanzverwaltung zu einer zeitnahen Erlangung von Rechtssicherheit für die Unternehmen?		×				
• Ist die E-Bilanz für die Unternehmen zu befürworten und letztlich von Vorteil? Ist damit zu erwarten, dass das Unternehmen seltener mit steuerlichen Betriebsprüfungen rechnen muss, weil Steuerbehörden mit den elektronischen Daten ein deutlich besseres Bild des Unternehmens haben?			×			
• Wurde bislang die papierbasierte Bilanz elektronisch erfasst, waren Übertragungsfehler (z.B. Zahlendreher oder verwechselte Zeilen) nie ausgeschlossen: Entfallen diese Fehlermöglichkeiten künftig, da der Medienbruch wegfällt? Antwort: Bisher hatte der Steuerberater diese Aufgabe und Verantwortung.						
• Ermöglicht die für die E-Bilanz nötige Umstellung auf eine einheitliche, elektronische Datenverarbeitung, die Prozesse zur Erstellung der Steuerberechnung und -erklärung zu optimieren? Ist künftig eine Entlastung von Routinearbeiten im Rahmen der Jahresabschlusserstellung zu erwarten? Antwort: Bisher hatte der Steuerberater diese Aufgabe und Verantwortung.						



E-Bilanz: Zuordnung der Kfz-Betriebs-/Instandhaltungskosten:

Polka/Jansen:

BC 3/2013, S. 111 ff.

www.bcbeckdirekt.de



bc 2013, 111



XBRL – hier steckt das Potenzial:

Szarafin:

BC 10/2011, S. 453 ff.

www.bcbeckdirekt.de



bc 2011, 453



Eine Änderung des bisherigen Buchungsverhaltens wird allerdings nicht gefordert. Das heißt: Die Kontenaufteilung darf in der Buchführung des Unternehmens – wie in der Vergangenheit praktiziert – vorgenommen werden. Folglich wird nicht beanstandet, wenn der gesamte Wareneinkauf unter der **Oberposition „Aufwendungen für bezogene Waren“** ausgewiesen wird. Das gilt dann, wenn die Trennung in „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ und in „Aufwendungen für bezogene Waren“ bislang nicht erfolgte bzw. nicht differenziert gebucht wurde. Werden Konten zur Oberposition zugeordnet, dürfen keine Zuordnungen unterhalb der Oberposition mehr vorhanden sein.

Einige Zuordnungen, die der Steuerberater aus seiner Erfahrung heraus nannte, waren der Firma Schwager bislang unbekannt. Ein Beispiel:

Kraftfahrzeuge/Kfz-Steuern: In der Erläuterung zu der Position „Aufwendungen für den Fuhrpark“ ist eine Ausnahme enthalten. So dürfen „Abschreibungen, Zinsen und Leasingkosten“ nicht dieser Position hinzugerechnet werden. Denn für die Ermittlung der Hinzurechnungen zum Gewerbesteuermessbetrag müssen die Kosten aus Leasingverträgen und anfallende Zinsen für ein Kfz gesondert ausgewiesen werden, nämlich: „Leasing für bewegliche Wirtschaftsgüter“ bzw. „Zinsen“. Auch die Kfz-Steuern werden einer anderen Position zugerechnet. Diese sollen zusammen mit anderen sonstigen Steuern in der Position „sonstige Steuer“ zusammengefasst werden.

4. Kriterien zum Einsatz eines E-Bilanz-Tools

Die Firma Schwager hat im Vorfeld der Anschaffung des E-Bilanz-Tools eine Checkliste zum Einsatz eines eigenen E-Bilanz-Tools erstellt (siehe S. 409).

5. Schlussbeurteilung

Der Steuerberater konnte seine Arbeit – wie erwähnt – innerhalb von 6 Stunden abschließen. Die Firma Schwager sieht bis auf die Zurverfügungstellung der steuerlichen Umbuchungen keinen zusätzlichen Bedarf an steuerlicher Beratung im Bereich E-Bilanz mehr. Insgesamt wird geschätzt, dass das Zeitverhältnis „Unternehmen – Steuerberater“ künftig ca. 2:1 sein wird. Kurzfristig gesehen wird die Inanspruchnahme des Steuerberaters nahezu unverändert sein. Langfristig wird sich die neue Aufgabenverteilung bei der Abschlusserstellung eher vorteilhaft für das Unternehmen auswirken. Zunächst ist jedoch auch die Anfangsinvestition in das E-Bilanz-Tool zu berücksichtigen.

Unser Unternehmen plant, nun unterjährig Bilanzen zu erstellen, z. B. quartalsweise. So könnten Stichtagsbilanzen einzelner Profitcenter realisiert werden, was bislang im Buchhaltungssystem nicht möglich war.

□

The logo consists of the letters 'BC' in a bold, red, sans-serif font. The 'B' and 'C' are connected at the top.

Zeitschrift für Bilanzierung,
Rechnungswesen und Controlling

37. Jahrgang
Heft 9 · September 2013